

Das Calwer Wochenblatt
erscheint wöchentlich drei-
mal: Dienstag, Donnerstag
u. Samstag. Der
Samstagnummer wird
ein Unterhaltungsblatt
beigegeben. Abonne-
mentspreis halbjährl. 1 fl.
durch die Post bezogen im
Bezirk 1 fl. 8 kr., sonst
ganz Württemb. 1 fl. 15 kr.

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Für Calw abonniert
man bei der Redaction,
auswärts bei den Pos-
ten oder der nächstge-
legenen Poststelle.
Die Einrückungs-
gebühr beträgt 2 kr. für
die dreispaltige Zeile
ober deren Raum.

Nro. 127.

Samstag, den 29. October

1870.

Amtliche Bekanntmachungen.

Calw.

Bekanntmachung der Vorschriften über Feuer und Licht.

Der bestehende Vorschrift gemäß werden nachstehende Feuer-Polizei-Vorschriften wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zur genauen Beachtung eingeschärft, indem Zuwiderhandlungen strenge gerügt werden müßten.

Aufbewahrung der Asche und Kohlen.

Die Asche muß in besondere mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Käfen geschüttet werden, bis die darin noch etwa vorhandene Gluth abgekühlt ist. Sodann aber ist sie in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse (zu ebener Erde oder unterirdisch), keineswegs aber in den oberen Theil des Hauses auf hölzerne Böden zu schütten, bei Strafe von 15 fl.

Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

Die Asche und Kohlenvorräthe der Gewerbsleute müssen ebenfalls in solchen feuer sichern Lokalen aufbewahrt werden.

Jede anderweitige Aufbewahrung der Asche und Kohlen, z. B. in Kübeln, auf dem bloßen Küchenboden ist bei 15 fl. Strafe verboten.

Aufbewahrung leicht entzündlicher und schwer löslicher Stoffe.

Leicht entzündliche und schwer lösliche Stoffe, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Erdöl (Petroleum), Photogen, Camphin, Terpentinöl und andere ähnliche Oele, ferner Firnisse, Lacke, Theer, fette Oele, Talg, Schmieren, Pech, Harz und Schwefel, sind stets nur in feuer sicherer Weise aufzubewahren.

Ob die hiezu bestimmten Räume und Behälter vermöge ihrer Beschaffenheit und sonstigen Benützung und Umgebung dieser Anforderung entsprechen, ist insoweit, als nicht in nachfolgendem etwas Anderes bestimmt ist, in den einzelnen Fällen je nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände, wie nach den besonderen örtlichen und gewerblichen Verhältnissen zu bemessen.

Werden größere Vorräthe solcher Stoffe längere Zeit in Gebäuden aufbewahrt, so sollen die Räume für solche Lagerungen jedenfalls in Gebäuden, welche Feuerungsanlagen enthalten, mit massiven Umfassungsmauern und feuer sicheren Decken versehen sein. Nach Umständen kann auch die Anbringung eiserner Thüren und Läden und die Herstellung eines feuerfesten Bodens gefordert werden.

Massiv gewölbte Gefasse sind insoweit, als ein Bedürfnis vorliegt, mit einer zur Verhinderung explosionsfähiger Gas-mischungen geeigneten Ventilationsvorrichtung zu versehen.

Innerhalb der Ortschaften darf rohes Erdöl gar nie, und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu fünf Centnern einschließlich aufbewahrt werden. Letzteres muß in dem Maße raffinirt sein, daß sein specifisches Gewicht bei einer Temperatur von etwa + 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Del erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefasse, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

Die Räume, in welchen leicht entzündliche Stoffe, wie Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl u. dgl. lagern, dürfen nie mit offenem Licht betreten und die Verrichtungen daselbst niemals jungen unerfahrenen Leuten anvertraut werden.

Ist die Betretung solcher Räume mit Licht unumgänglich, so muß jedenfalls eine wohlverwahrte Laterne benützt, auch bei geschlossenen Gefassen zuvor Behufs der Beseitigung der etwa angesammelten brennbaren Dünste ein genügender Luftzug hergestellt werden.

Die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen darf nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht brennbaren Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

Schießpulver darf von den Kaufleuten nie mehr als 10 Pfund in ihren Häusern oben unter dem Dach in einem verschlossenen Raume aufbewahrt werden. Außer diesem Fall darf solches nicht in den Wohnhäusern, sondern nur in besonderen, von Ortschaften und Wegen abgelegenen Localen aufbewahrt werden.

An Kinder unter 14 Jahren darf von Kaufleuten Schießpulver nicht abgegeben werden.

Vorsichtiges Benehmen mit Feuer und Licht.

Wer sich der Reib- oder Streichfeuerzeuge bedient, hat seinen Vorrath stets in feuer sichereren Gefassen oder auf sonstige gegen Feuergefahr vollkommen schützende Weise, und an Orten, die Kindern nicht zugänglich sind, zu verwahren, beim Gebrauche aber jede Verschleuderung des Zündstoffes (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig zu vermeiden. Dabei versteht es sich von selbst, daß da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern oder wo sonst leicht feuerfängende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Spähne u. dgl. befindlich sind, und in den Straßen, Gassen, Hofstätten u. bewohnter Orte, solche Reibzündmittel ebenfalls in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen. Die Behälter, in welchen die Reibzündmittel zum Detailverkauf kommen, dürfen nicht von schwachem gebobeltem, sondern müssen wenigstens von starkem gebohrtem Holz sein. Jedoch ist den Kaufleuten gestattet, die in Behältern von Papier oder gebobeltem Holz bezogenen Reibzündmittel in solche Behälter von gebohrtem Holz, welche die Käufer mitbringen, umzufüllen.

Den Kaufleuten und Krämern ist es ausdrücklich untersagt, an Kinder unter 14 Jahren Reibzündhölzer abzugeben.

Ferner soll bei Strafe von 10 fl. Niemand mit brennendem Riech, bloßen Lichtern oder mit angezündeter Tabakpfeife in Ställen, Scheunen, Kammern unter dem Dach, auf den Bühnen, bei Heu, Stroh, Spähnen, auf der Gasse oder anderen Orten umherlaufen oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren. Vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

Das Anzünden und Auslösen der Lichter in den Stall-Laternen darf in den Ställen nicht geschehen und es sind deshalb im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen nicht zu dulden. Die Stall-Laternen sind entweder in steinernen Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährende, feuer sichere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündbaren Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen. Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschichtete Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Die Laternen zum Gebrauch in Bergwerkshallungen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen vernieteten

(nicht gelötheten) eisernen Boden haben, und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der oberen Oeffnung mit einem Hut von Sturzblech versehen und mit unmangelhaften Gläsern, die von außen durch Eisendraht-Geslechte geschützt sind, verschlossen sein.

Die Inhaber von Haus- und Berg-Reiben haben bei Verlust ihrer Gerechtigkeit und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sogenannten Schnapp- oder Blöckens-Leuchter sind bei Strafe von 3 fl. 15 kr. verboten.

Diejenigen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen und Spähne machen, haben bei Stellung des Lichts, Begräumung der Spähne, Wärmung des Leims und dergleichen Berrichtungen mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, auch sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuß und erhabenen Ring bedienen.

Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flachs- und Hanfressen und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten. Nur des Morgens nach angezogener Frühglocke ist das Dreschen und Strohschneiden bei einer nach dem Obigen vorgeschrieben beschaffenen, an das Scheurenthor befestigten Laterne gestattet.

Das Schweine-Brennen hinter den Häusern und in den Höfen oder an sonst gefährlichen Orten ist bei Strafe von 10 fl. verboten; ebenso das Schmalz-Ausfieden Morgens vor der Früh- und Abends nach der Abendglocke.

Bei gleicher Strafe ist das Flachs- und Hanf-Dörren in den Backöfen und das Dörren des Holzes in den Defen und Ofenlöchern verboten.

Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb Orts geschehen.

Hölzerne Fackeln dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet und müssen vor dem Betreten eines Orts wieder ausgelöscht werden.

Das Schießen aus Feuegewehren und das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt innerhalb der Orte und in deren unmittelbaren Nähe, auf Staats- und Vicinalstraßen und in ihrer unmittelbaren Nähe und an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes. Verfehlungen hiegegen werden bestraft mit Geldbuße bis zu 15 fl. oder Gefängniß bis zu 4 Tagen und bei Rückfällen zugleich mit Confiscation des gebrauchten Feuegewehrs.

Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

Das Waschen in den gewöhnlichen Küchen ist nur in so ferne zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist. Außerdem ist das Waschen in den Kochlöchern oder in schlechten Privatwaschlöchern bei 10 fl. Strafe verboten.

Die Defen sollten überall jährlich zum Wenigsten 3 Mal, in Waldgegenden, wo die Feuerung stark ist, 4 Mal, bei Bäckern, Metzgern, Wirthen und anderen stark feuernden Personen alle 6 bis 8 Wochen gereinigt werden und ebenso die Rohr- und Circularöfen bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinder Witterung alle 4 Wochen.

Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfestem Zustand zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuersgefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gefinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brandversicherungskasse verlustig.

Wer die in den Polizei-Verordnungen zur Verhütung eines Brand-Unglücks ertheilten Vorschriften vernachlässigt, oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauch des Feuers und Lichts versäumt, und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

Zugleich wird auf die bestehende Vorschrift hingewiesen, wonach die sogen. Wind- und Kochöfen wie die Feuerstätten und Heiz-Einrichtungen jeder Art bei 15 fl. Strafe nur nach zuvor eingeholter polizeilicher Erlaubniß neu errichtet oder verändert werden dürfen.

Die Ortsvorsteher haben das Vorstehende in ihren Gemeinden bekannt zu machen und die Einhaltung der bestehenden Vorschriften überwachen zu lassen.

Ueber die geschehene Publikation ist ein Eintrag in das Amts-Protokoll zu machen, und wird man sich von dem Vollzug bei den Ruggerichten zc. Ueberzeugung verschaffen.

Den 26. Oktober 1870.

R. Oberamt. Thym.

Calw.

Bekanntmachung.

Tagschreiber Niegert dahier ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Oberamtsbezirk Calw bestätigt worden.

Den 25. Oktober 1870.

R. Oberamt.

Thym.

Calw.

Bekanntmachung.

Tagschreiber Niegert dahier ist als Agent des Auswandererbeförderungsgeschäfts von Carl Anselm in Stuttgart für den Oberamtsbezirk Calw bestätigt worden.

Den 25. Oktober 1870.

R. Oberamt.

Thym.

R. Oberamtsgericht Calw.

Diebstahls-Anzeige u. Aufforderung.

Dem Conrad Koller in Hirsau wurden in der Zeit zwischen dem 24. und 28. Juli d. J., wahrscheinlich in der Nacht vom 27. auf den 28., aus einem auf der Bühne stehenden Kasten folgende Gegenstände entwendet:

- ein blauer Tuchrock, Werth 5—6 fl.,
- ein Paar schwarze Tuchhosen, Werth 4 fl.,

- eine schwarze Tuchweste, Werth 2 fl.,
- ein neues leinenes Hemd mit eingesetzter Brust, Werth 3 fl.,
- eine blancarrirte Bettzieche, Werth 3 fl.,
- eine blancarrirte Haupfzieche: 2 fl.,
- ein halbseidener schwarzer Schirm: 4 fl.,
- ein Paar goldene Ohrenringe (klein): 1 fl.,
- ein Schurz von Barchent: 30 kr.,
- ein schwarzseidenes Halstuch: 1 fl. 45 kr.,
- ein leinenes Tischtuch: 1 fl. bis 1 fl. 12 kr.,
- ein Spitzengrund-Halstuch: 1 fl.

Dieses Diebstahls dringend verdächtig sind die hier in Untersuchungshaft befindlichen Eisenbahnarbeiter Christian Schieber von Oberfischbach, Gem. Großerlach, DA. Badnang, und Rosine Schick von Vorderbüchelberg, DA. Badnang, welche am 28. Juli d. J. von Hirsau nach Heilbronn reisten.

Da Grund zur Annahme vorhanden ist, daß dieselben die oben aufgeführten Gegenstände unterwegs verkauft oder versetzt haben, so ergeht an alle Diejenigen, welchen Sach-

dienliches bekannt ist, die Aufforderung, dem Unterzeichneten hievon Mittheilung zu machen. Calw, den 26. Okt. 1870.

Der Untersuchungsrichter: Justiz-Off. Vogt.

R. Oberamtsgericht.

Diebstahl.

Am 14. d. M., zwischen 9¹/₄ und 11¹/₂ Uhr Vormittags, wurde dem Ortsgemeindepfleger Pfommer von Weltenchwann, Gem. Altburg, aus seiner Wohnstube eine silberne zu 7 fl. angeschlagene Spindeluhr mit römischen hervorragenden Zahlen auf dem weißen etwas zerbrochenen Zifferblatt nebst einem messingenen zweimal mit Faden verbundenen Kettchen und gewöhnlichem Uhrenschlüssel entwendet.

Dies wird zur Entdeckung des Thäters und Ermittlung des Entwendeten veröffentlicht. Calw, den 26. Okt. 1870.

Justiz-Off. Vogt.

Calw.

Der auf den 2. November d. J. fallende

Biehmarkt in Calw

wird nicht abgehalten.

Den 25. Oktober 1870.

Gemeinderath. Vorstand: Schuldt.



Concert.

Eine Anzahl hiesiger Musikfreunde ist zusammengetreten, um eine musikalische Produktion zu veranstalten, deren Ertrag nach Abzug der Kosten zur Hälfte für die ausmarschirten Soldaten der hiesigen Stadt, zur Hälfte für den Invalidenfond bestimmt ist. Wenn schon das Programm dieses Concert an sich zu zahlreichem Besuche zu veranlassen geeignet ist, so dürfte noch mehr der edle Zweck, dem der Ertrag gewidmet ist, für Viele ein auch das eigene Mitgefühl befriedigender Bestimmungsgrund zur Theilnahme sein.

Die Aufführung findet am
Sonntag, den 30. Oktober, Abends 7 Uhr,
Thudium'schen Saale statt. Entrée nicht unter 12 fr. per Person.

Programm.

- | | |
|--|---|
| <p>I. ABTHEILUNG.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Chor: Der Trompeter an der Kragbäck. 2. Claviersolo: Variationen über „der Wirthin Töchterlein.“ 3. Violinsolo mit Clavierbegleitung. 4. Chor: Vaterlandslied. 5. Sonate von Mozart zu 4 Händen. <p>II. ABTHEILUNG.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Ouverture aus „die Stumme von Portici“, von Auber. 7. Baritonsolo: Der todtte Soldat. | <ol style="list-style-type: none"> 8. Chor: Des Sängers Tafellied, von Mendelssohn. 9. Violinsolo mit Clavierbegleitung. 10. Duett: Die beiden Ehemänner, von C. Runge. 11. Chor: Seliger Tod. <p>III. ABTHEILUNG.</p> <ol style="list-style-type: none"> 12. Potpourri für Clavier und Violine: „Die Tochter des Regiments“. 13. Solo: Mach auf. 14. Chor: Die Wacht am Rhein. |
|--|---|

Sonntag Abend bei beleuchtetem Saale

Essen à la carte

bei trinkbarem Schnaithen und gutem **Victoria-** (Nectarfulmer) **Wein.**
Thudium.

Schwere Calmud zu Decatirfled,

für Tuchsheerer, 3/4 württ. Ell. breit, in schwarz und weiß, empfiehlt

Hans Alckelin
in Reutlingen.

Empfehlung.

Mein Lager in **Baumwolltuch, Shirting, Piqué, Carfenet, Futterbarchent, Tricot,** leinenen und baumwollenen Taschentüchern, wollenen und baumwollenen Strickgarn, woll. Shawls, Schlipfen und Cravatten bringe ich hiemit in empfehlende Erinnerung.

Chr. Im. Kraushaar.

Bei eingetretener kälterer Jahreszeit empfehle ich meine neu angekommenen **Tibets und Nips,** in farbig und schwarz, **Orleans, Moirées,** schwarzen Seidenzeug, farbige Modestoffe aller Art. **Seidene Schlingtücher und Cravättchen.**

Bettdrilch, Bettbarchent, Bettüberwürfe, Zeuglen, Ziz, Vorhangstoffe. Flanelle, Baumwollbiber, Futterbarchent. Ferner seid. Herren-Cravatten, Westen-, Rock- und Hosenstoffe aller Art unter **Zusicherung billigster Bedienung.**

Emil Dreiß.

Anzeige und Empfehlung.

Eine Sendung von der berühmten **Möbel-Politur,** womit Jedermann leicht die feinsten Möbel selbst aufpoliren kann, habe ich erhalten; mit dieser Politur kann man mit wenig Kosten und Mühe die polirten Möbel immer blank und frisch erhalten, und ist deshalb bestens zu empfehlen. Preis per Flaschchen 36 fr., halbes 20 fr.

Ebenso empfehle ich **Austrichpolitur** zu Friesen, Treppen, Zimmer- und Carreau-Böden Kästen und Bettladen; dieselbe nimmt auch die weißen und angelaufenen Flecken hinweg, und ist in einer halben Stunde vollkommen trocken. Fortwährend zu haben bei

August Haug, Schreiner.

Möttlinger Schuhe

sind jetzt in allen Größen und hübschen Dessins vorrätzig bei

Chr. Im. Kraushaar.

Neuen Wein

per Schoppen zu sechs Kreuzer schenkt aus

Störr, Bäcker.

Dankagung.

Für die vielen Beweise von Liebe und innigster Theilnahme bei dem so schnellen Dahinscheiden unseres geliebten unvergeßlichen Gatten und Vaters, **J. Schöning,** Hirschwirth, sowie für die zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte und insbesondere auch den Herren Ehrenträgern, fühlen wir uns gedrungen, unsern herzlichsten Dank auszusprechen, mit der Bitte, uns ein freundliches Andenken zu bewahren.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Calw.
Sonntag, den 30. Oktober,
katholischer Gottesdienst.



nächsten Sonntag Nachmittag mit Gesang im Gasthof zum Röhle, wozu die Mitglieder eingeladen werden.
Der Ausschus.

Arbeiterbildungs-Verein.

Nächsten Sonntag gesellschaftliche Zusammenkunft bei Bierbrauer Geiger, Nachmittags 4 Uhr.

Da vor der bevorstehenden Generalversammlung eine Revision der Bücher stattfinden muß, so werden diejenigen, welche im Besitze von Büchern sind, aufgefordert, dieselben Samstag und Sonntag (5. und 6. November) Nachmittag abzugeben; bei denjenigen, welche diesen Termin veräumen, werden sie abgeholt gegen eine Gebühr von 6 Kreuzer.

Der Vorstand.

Vorschußverein.

Zu Folge eines Ausschus-Beschlusses ist heute

Sonntag, Abend 1/8 Uhr, gesellschaftliche Zusammenkunft bei Bäcker Dierlamn, zu welcher freundlich einladet
Der Ausschus.

Nächsten Sonntag, sowie die ganze Woche über bakt

Saugenbreteln

Bäcker Mehl.

Guten neuen Wein,

den Schoppen zu 8 fr., schenkt aus
Carl Geiger, Bierbrauer.

Vorhangstoffe

in Moll, Tüll und Sieb,

Bettüberwürfe,

farb. Commodedecken,

Moll u. Jaconnet

in großer Auswahl empfiehlt bestens
Chr. Im. Kraushaar.

Oberried.

17 Stämme sehr schönes

Bauholz

hat zu verkaufen

Schultheiß Baier.



Neben einer hübschen Auswahl

Tuch, Bukskins und Ueberzieherstoffen

erlaube ich mir mein Lager fertiger

Herren - Kleider

in empfehlende Erinnerung zu bringen, wobei ich auf eine große Auswahl Ueberzieher im Preis von 15 bis 30 fl. besonders aufmerksam mache.

Carl Ziegler, Teinachstraße.

Liebezell.

Für die rühmlichst bekannte Keinenspinnerei von

Gebrüder Spohn in Ravensburg

besorge ich auch heuer wieder die Annahme von Flachs, Hanf und Abweg mit dem Bemerkten, daß je nach Wunsch des Aufgebers das Garn zu sehr billigen Preisen sehr gut gewoben und gebleicht wird.

C. F. Zahn.

Aufträge auf beste

Ruhrföhlen

zu Ofen- und Herdfeuerung in kleineren und größeren Quantitäten nimmt entgegen
C. W. Seiler.

4 Schlafgänger

finden eine warme Schlafstelle.
Zu erfragen bei der Exped. d. Bl.

Nestle's

Kindermehl

für Säuglinge zu haben in beiden Apotheken.



Lilione entfernt in 14 Tagen alle Unreinigkeiten und Falten der Haut, beseitigt Scropheln, Flechten u. gelbe Flecken
Saramirt! allein ächt in Calw bei
W. Enslin.

Calw.

Ein tüchtiger

Wferdsknecht

kann sogleich oder bis Martini eintreten im Schiff.

Hirsau.

Ein tüchtiger

Arbeiter

findet sogleich eine dauernde Stelle bei Ulrich Kentschler, Schuhmacher.

Wohnungs-Gesuch.

Eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Holzplatz wird auf Martini zu miethen gesucht, wo möglich in der Nähe des Bahnhofs. Nähere Auskunft erteilt

J. Ziegler
3. alten Post.

Tagesneuigkeiten.

Amliches Telegramm.*)

Wes heute (27.) kapitulirt. 150,000 Gefangene, worunter 20,000 Verwundete und Kranke. Nachmittags Waffenstreckung von Aruce und Garnison. Central-Station.

*) Wiederholt aus dem von uns gestern ausgegebenen Extra-Blatt.

— Calw. Tagesordnung zur Sitzung des k. Kreisstrafgerichts vom 31. Okt. Vorm. 9 Uhr: Johann Baptist Hartmann, 38 Jahre alt, verh. Küfer von Oberndorf, Ob. Herrenberg, wegen Ehrenkränkung und Widersehung. Vertheid. Rechtscons. Schwarzmann

— Der „Staatsanzeiger“ vom 23. Oktober enthält die sechste und siebente amtliche Verlustliste der württ. Felddivision, aus welcher wir mittheilen, daß Soldat Martin Haack von Altburg bei einem Vorpostengefecht bei Le Plant und Champigny am 21. Okt. durch einen Schuß durch den linken Daumenballen verwundet wurde; er befindet sich im Spital Noissiel.

— Berlin, 26. Okt. Die „Prov.-Korresp.“ sagt: Die Verzögerung des Angriffs auf Paris gehe einzig aus den in der Sache liegenden Schwierigkeiten hervor, nicht aus politischen Bedenken. Unsere Kriegseitung habe alles vorbereitet, um auch das letzte Bollwerk des Feindes zu bezwingen.

— Königsberg, 26. Okt. Auf Befehl des Königs sind Jacoby, Herbig und sechs andere Gefangene aus ihrer Haft in Lösen entlassen; die Sozialdemokraten bleiben in Haft.

Offiziell. Versailles, 25. Okt. General Werder warf am 22. Oktober die aus zwei Divisionen bestehende sog. Ostarmee unter Cambriel, welche sich bei Riez und Etus stellte, in hitzigem Gefechte über den Dignon und aus Arzon Dessus gegen Besancon zurück. Diesseits waren im Gefecht die Brigade Degenfeld mit Truppen der Brigaden Prinz Wilhelm und Keller, und 2 Bataillone des 30. Regiments. Unser Verlust 3 Offiziere und etwa 100 Mann. Der Feind hatte bedeutendere Verluste; dabei 2 Stabsoffiziere, 13 Offiziere, 180 Mann Gefangene. Der Feind zog sich in größter Unordnung zurück.

— Versailles, 21. Okt. Während sich rings um Paris ein formidabler Artilleriepark versammelt, um den Forts und der Umfassungsmauer energisch zu Leibe zu gehen, scheint man im französischen Heereslager seine Sache auf weniger reelle Dinge gesetzt zu haben. Welcher war doch, natürlich erst jetzt nach der erfolgten Einnahme der Festung Orleans, allen Ernstes das Ausräumen einer

neuen Jungfrau, einer modernen Jeanne d'Arc, welche sich unblutig an der unteren Loire gesunden und welche die Herzen der Franzosen mit neuem Muthe und neuer Hoffnung erfüllte. Das begeisterte junge Mädchen, welches, wie ihre Vorgängerin unter Karl VII., Visionen hat, und der Stimme der Mutter Gottes gehorcht, zieht an der Spitze der Truppen, welche sich in Tours noch befinden, einher und trägt ihnen ein seidenes Banner voran, auf welchem die heilige Jungfrau mit dem Jesukinde gemalt ist, so daß es fast den Anschein hat, als hätten die Regisseure dieses neuen Wunders vom eifrigen Studium der Schiller'schen „Jungfrau von Orleans“ Nutzen gezogen. Inzwischen fährt General v. d. Tann fort, sich in Orleans wenig an die von der Jungfrau ihm drohende Gefahr zu kehren. Er hat der reichen Stadt eine Kriegskontribution von 1 Million Franken auferlegt und die Stadt Stampes wegen Durchschneidung eines Telegraphendrahthes in eine Strafe von 40,000 Fr. genommen, während man sonst für dieses Vergehen nur 2000 Fr. einzutreiben pflegt. Das Vorgehen des Generals hatte jedenfalls zur Folge, daß die Stadtbehörden sofort einen eigenen Sicherheitsdienst organisierten, um so selbst die Wiederholung von Vergehen und Strafe zu verhüten. (Kö'n. Ztg.)

Frankreich. Die Regierung von Tours brabsichtigt in Voransetzung eines unzureichenden Ertrages der Anleihe die Ausschreibung einer Kriegskontribution, wozu jede Gemeinde verhältnismäßig zur Bevölkerungsgröße beizutragen verpflichtet wird. Die Reicheren müssen den Beitrag für die Armeren vorschießen, bis diesen die Zurückzahlung möglich ist. Die Auslage für die mobilisirte Nationalgarde muß von den Gemeinden getragen werden.

— Ein Dekret verfügt die Eintheilung Frankreichs, angenommen Paris, in vier General-Kommando's unter Bourbaki, Fierck (?), Polhés, Cambriel. Die Patrie bestätigt, daß Garibaldi immer noch das Oberkommando in den Vogesen beanspruche. (Wird ihn nach der Capitulation von Metz, welche bedeutende deutsche Streitkräfte verfügbar macht, nicht viel nützen.)

Tours, 23. Okt. Offiziell. Ein Dekret vom 22. Okt. überträgt Keratry den Oberbefehl über die Mobil- und mobilisirten Nationalgardien, sowie über die Freikorps der westlichen Departemente Finistère, Morbihan, Côtes du Nord, Ile und Villaine und untere Loire. Die Streitkräfte werden den Namen Armees der Bretagne annehmen. Keratry hängt nur vom Kriegsministerium ab. — Kerisouet ist zum Generalkommissär der Armees der Bretagne ernannt.

Thiers hat bereits ein Verleitschein empfangen, welcher ihm gestattet, sich ins Hauptquartier nach Versailles zu begeben.

Italien. Florenz, 24. Okt. Prinz Amadeo nahm die spanische Krone vorbehaltlich seiner Successionsrechte in Italien an.

Neujahr, gedruckt und verlegt von A. Deisinger.

(Hess. No. 44 des Unterhaltungsblattes.)